Wenn dieser Newsletter nicht richtig angezeigt wird, klicken Sie bitte hier.

FS Berliner Report

Felix Schreiner MdB

Informationen zur Unterstützung der regionalen Wirtschaft | Update 23.03.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Unternehmerinnen und Unternehmer,

ich möchte Sie heute sowohl über die politischen, als auch über die Entwicklungen beim grenzüberschreitenden Verkehr vom Wochenende informieren.

Zuerst möchte ich auf den Beschluss der Bundesregierung und der Länder zur Beschränkung sozialer Kontakte hinweisen. Wir müssen nun alles in unserer Macht Stehende tun, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. Ich bitte sie deshalb, die Vorgaben des Bundes und der Länder ernst zu nehmen.

Der Bundestag wird diese Woche das COVID-19 Krankenhausentlastungsgesetz beschließen. Ziel des Gesetzes ist, die Finanzausstattung der Krankenhäuser in dieser schwierigen Zeit zu stabilisieren. Diese Unterstützung des Bundes wird auch von den Krankenhäusern in den Landkreisen Waldshut und Breisgau-Hochschwarzwald dringend gebraucht werden.

Auch informiere ich über den Beschluss der Landesregierung Baden-Württemberg zur Ausgestaltung der Soforthilfen für Soloselbstständige, Kleinst- und Kleinunternehmen. Für Baden-Württemberg gilt: In einem engen Austausch von Bundes- und Landespolitik werden die Maßnahmen verzahnt und aufeinander abgestimmt, damit in der Summe eine optimale Wirkung erzielt werden kann.

Zudem werde ich abschließend auf die aktuellen Entwicklungen im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz eingehen.

Beschluss zur Beschränkung sozialer Kontakte

Bund und Länder haben sich am gestrigen Sonntag auf eine Erweiterung der am 12. März beschlossenen Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte geeinigt:

- Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu begrenzen.
- In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den Angehörigen des eigenen Hausstands ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.
- Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben selbstverständlich weiter möglich.
- Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind angesichts der ernsten Lage inakzeptabel. Verstöße gegen die Kontaktbeschränkungen sollen von den Ordnungsbehörden überwacht und bei Zuwiderhandlungen sanktioniert werden.
- Gastronomiebetriebe werden geschlossen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause.
- Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiterhin möglich.
- In allen Betrieben und insbesondere solchen mit Publikumsverkehr ist es wichtig, die Hygienevorschriften einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.
- Diese Maßnahmen sollen eine Geltungsdauer von mindestens zwei Wochen haben.

Wenn Sie in den kommenden Tagen Gruppen beobachten, die sich über diese Anweisungen hinwegsetzen, können Sie sich an die Polizei oder auch an die Gemeinde wenden.

Stabilisierung der Finanzausstattung der Krankenhäuser

Der Bundesgesundheitsminister hat ein COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vorgelegt. In Ergänzung dazu wurden am 21. März 2020 mit den GesundheitsministerInnen der Länder und Bundesminister Spahn zusätzliche Maßnahmen zur Stabilisierung der Finanzausstattung der Krankenhäuser beschlossen. Folgende wichtige Punkte sind enthalten:

- Rückwirkend zum 16. März 2020 erhalten die Krankenhäuser für jedes im Verhältnis zum Vorjahr „freie Bett" eine Tagespauschale von 560 Euro.
- Die Krankenhäuser erhalten für jede neu geschaffene intensivmedizinische Behandlungseinheit mit Beatmungsmöglichkeiten einen Bonus in Höhe von 50.000 Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds. Die Länder finanzieren kurzfristig jeweils nach eigenen Konzepten weitere erforderliche Investitionskosten.
- Das Pflegeentgelt in Höhe von zukünftig 175 Euro verbleibt vollständig beim Krankenhaus. Eine Spitzenabrechnung am Ende des Jahres 2020 findet nicht statt.
- Befristet für acht Wochen wird ein fallbezogener Zuschlag je Patient (für alle Patienten) in Höhe von 50 Euro gezahlt, mit der die höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung abgegolten werden.
- Der Fixkostendegressionsabschlag wird für das Jahr 2020 ausgesetzt.
- Die Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung wird rückwirkend zum 1. März 2020 für sechs Monate ganz ausgesetzt.
- Rehabilitationseinrichtungen können auch Nicht-Corona Patientinnen und Patienten zur akutstationären Krankenhausversorgung aufnehmen und abrechen (Bestimmung der jeweiligen Reha-Einrichtungen durch das Land). Eine Möglichkeit auch zur Kurzzeitpflege bleibt Bestandteil des Gesetzes.

Der nun vorgelegte , revidierte Gesetzentwurf enthält verbesserte Regelungen, um die wirtschaftliche Stabilität der Krankenhäuser in diesem Ausnahmezustand zu sichern.

Das Gesetz soll noch diese Woche beschlossen werden.

Landesregierung Baden-Württemberg

Soforthilfe des Landes: Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums vom 22. März 2020

Operativ verzahnt und komplementär zu der **Förderung des Bundes**, sollen mit der baden-württembergischen Förderung vor allem Soloselbstständige, Kleinst- und Kleinunternehmen bis maximal 50 Mitarbeiter sowie Angehörigen der Freien Berufe geschützt werden. Dazu hat das Land Baden-Württemberg am 22. März 2020 eine Richtlinie für das Programm „Soforthilfe Corona" erlassen.

Das Land Baden-Württemberg gewährt finanzielle Soforthilfen für Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die unmittelbar durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich geschädigt sind. Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Beachtung der allgemeinen Rahmenbedingungen. **Diese Richtlinie tritt am 25. März 2020 in Kraft und tritt mit einer Novellierung, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.**

Gegenstand der Förderung ist ein einmaliger verlorener Zuschuss, der ausschließlich für Soloselbständige, Unternehmen und angehörige der freien Berufe gewährt wird, die unmittelbar infolge der durch das Coronavirus ausgelösten Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage oder in massive Liquiditätsengpässe geraten sind.

Der Hauptsitz des antragstellenden Unternehmens muss in Baden-Württemberg liegen. Soweit bereits für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte eine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes beantragt wurde, ist das Unternehmen in Baden-Württemberg nicht mehr antragsberechtigt. Dass bisher in dieser Form keine weitere Hilfe beantragt wurde, ist durch Eidesstattliche Versicherung schriftlich auf den amtlich vorgesehenen Antragsformularen zu bestätigen.

Vorgesehen ist ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu einer Höhe von maximal 30.000 Euro für drei Monate, der nach der Unternehmensgröße abgestuft ist. Die Förderung wird ausschließlich für gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe gewährt, die unmittelbar infolge der durch das Corona-Virus ausgelösten Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage oder in massive Liquiditätsengpässe geraten sind.

Die Förderung erfolgt im Rahmen von Höhe von:

- 9.000 Euro für frei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige
- 9.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März entstanden sind, sind nicht förderfähig.

Analog zur Empfehlung der Europäischen Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gilt als Unternehmen grundsätzlich „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt." Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Das baden-Württembergische Programm „Soforthilfe Corona" und das Bundesprogramm werden bei Vorliegen der Bundeskonditionen harmonisiert.

Feststellung zum Fördergrund:

Die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage oder die Liquiditätsengpässe/ Umsatzeinbrüche sind durch Eidesstattliche Versicherung schriftlich auf den amtlich vorgesehenen Antragsformularen zu bestätigen. Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und der wirtschaftlichen Verhältnisse vor. Hilfestellung bei der Feststellung der Antragsberechtigung bietet die Onlineberatung der Kammern und Verbände.

Bewilligungsbehörde:

Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse ist die L-Bank. Eine inhaltliche Vorprüfung erfolgt durch die Kammern (Gutachterstelle), gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer beratender Stellen (bspw. Institut für Freie Berufe (IFB)).

Verfahren:

Anträge sind bis auf Weiteres an die zuständige Kammer zu richten. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg behält sich die jederzeitige Änderung dieser Richtlinien vor.
Das Antragsformular und die De-minimis-Erklärung werden auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg elektronisch abrufbar sein.
Das Antragsformular und die De-minimis-Erklärung sind auszufüllen und mit den auf dem Formular vorgesehenen Erklärungen zu unterschreiben und eingescannt bei der sachlich und örtlich zuständigen Kammer elektronisch einzureichen – bei der jeweiligen Industrie- und Handelskammer (sachlich zuständig auch für alle Soloselbstständigen, Angehörigen der Freien Berufe und Unternehmen ohne Kammermitgliedschaft) respektive bei der jeweiligen Handwerkskammer. Die zuständige Kammer bestätigt die Antragsberechtigung und leitet den qualifizierten Antrag an die L-Bank zur Bewilligung weiter.
Die Finanzhilfe wird von der L-Bank unmittelbar auf das Konto des Antragstellers respektive des Zuschussempfängers angewiesen.

Antragsformulare sind vollständig auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben, einzuscannen und über das Online-Portal an die jeweilig zuständige Kammer zu übermitteln.

- Sollten Sie Mitglied einer Kammer (Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) sein, halten Sie bitte Ihre Mitgliedsnummer bereit. Auch wenn Sie kein Kammermitglied sind und daher keine Mitgliedsnummer haben, werden Sie hier Ihren Antrag stellen können.
- Sollten Sie bereits Kontakt zur L-Bank gehabt haben, halten Sie bitte auch diese Kundennummer bereit.
- Im Rahmen des Antrags wird die Handelsregisternummer (soweit vorhanden) und Umsatzsteuer-ID (ersatzweise Steuernummer) abgefragt werden. Bitte halten Sie diese bereit.

Bedingungen:

1. *Mitwirkungspflicht und Offenlegungspflicht.*
Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Gutachterstelle und der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

2. *Anrechnung sonstiger Hilfen.*
Mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie Kurzarbeitergeld für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer sind bei der Berechnung nach Ziffer 5. zu berücksichtigen.

Eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen Hilfen (insbesondere solchen des Bundes) oder europäischen Hilfen zum Ausgleich der unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, auch aus weiteren Soforthilfekulissen, ist im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben insoweit möglich, als ein Liquiditätsengpass oder Umsatzeinbruch im Sinne der Ziffern 4. und 5. trotz der sonstigen Hilfen weiterhin oder wieder besteht.

3. *Verwendung der Mittel.*
Mit der im Rahmen dieses Programms ausgereichten Förderung soll eine finanzielle Soforthilfe gewährt werden, insbesondere um die wirtschaftliche Existenz der Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe zu sichern und Liquiditätsengpässe zu kompensieren, die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstanden sind.

In diesem Zusammenhang sichert diese Richtlinie die Entscheidungsmöglichkeit des Zuwendungsempfängers gegen die Zugriffsmöglichkeit des Kreditinstituts, bei dem das vom Zuschussempfänger benannte Konto geführt wird, ab. Für die bewilligten Zuschüsse gilt ein direktes Verrechnungs- beziehungsweise Aufrechnungsverbot mit bereits bestehende Kreditlinien beim jeweiligen Kreditinstitut. Bei Überweisung des Zuschusses darf es nicht zu einer zwangsläufigen Bedienung bereits bestehender Kontokorrentforderungen oder sonstiger Zins- und Tilgungsforderungen kommen. Der bewilligte Zuschuss muss vollumfänglich zur Kompensation der unmittelbar durch die Corona-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Engpässe genutzt werden. Zuwendungsempfängern obliegt die Entscheidung, welche Forderungen mit höchster Relevanz für die Existenzsicherung ausgestattet sind (bspw. Mietforderungen, Lieferantenforderungen) und daher vorrangig durch den Zuschuss bedient werden sollen.

Mitteilungspflichten:

Nachträgliche Änderungen, die auf die Bewilligung oder die Höhe der Förderung Einfluss haben könnten, hat der Antragsteller respektive der Zuwendungsempfänger der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) als Bewilligungsbehörde und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

Auskunftspflichten, Prüfung:

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen gemäß § 91 der LHO durchzuführen. Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg sowie der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und die Vorlage aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden.

Datenschutzerklärung:

Der Antragsteller ist unterrichtet, dass die Bewilligungsbehörde, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ebenso wie die von ihnen entsprechend den Förderrichtlinien gegebenenfalls eingeschalteten Gutachterstellen und deren beratende Stellen die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten speichern können.

Der Antragsteller ist unterrichtet, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen in dem Umfang, wie es zu der Vergabe der Fördermittel respektive zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgen kann.

Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und die von ihnen entsprechend den Förderrichtlinien gegebenenfalls eingeschalteten Gutachterstellen und deren beratende Stellen die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenen Daten speichern.

Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen in dem Umfang, wie es zu der Vergabe der Fördermittel respektive zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgt.

Der Antragsteller verzichtet in obigem Umfang auf sein Recht auf Datenschutz.

Verhinderung von Mitnahmeeffekten:

Um Mitnahmeeffekte bestmöglich auszuschließen, werden außerdem folgende Rahmenbedingungen geschaffen:
Soloselbständige und Kleinstunternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten sind nur insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.
Es wird in Kooperation mit den Kammern ein fortzuschreibender interner Branchenindex entwickelt, um solche Branchen zu identifizieren, die grundsätzlich keine Förderung erhalten, da in diesen Branchen die Geschäftstätigkeit weiterläuft oder sogar verstärkt ist.

Antragsformulare:

Das Wirtschaftsministerium arbeitet rund um die Uhr mit Hochdruck an diesem Programm. Bitte haben Sie noch bis Mittwochabend (25. März 2020) Geduld, bis Sie den vollelektronischen Antragsprozess in Anspruch nehmen können. Dann wird das Antragsformular für Sie zur Verfügung stehen.

Anbei erhalten Sie den Link zum Wirtschaftsministerium:

https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/

Dort können Sie genau einsehen, was Sie zur Beantragung genau benötigen. Unter dieser Adresse werden Sie auch einen Verweis zum Beantragungsformular finden. Bitte stellen Sie schon im Vorfeld sicher, dass Sie alle dann benötigten Angaben vorliegen haben, um Soforthilfen beantragen zu können.

Aktualisierung der Corona-Verordnung des Landes:

Die Landesregierung hat am 20. März ihre Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus aktualisiert und konkretisiert. Um die Ausbreitung des Virus weiter zu verlangsamen, müssen seit Samstag weitere Einrichtungen und Geschäfte geschlossen haben. Die Liste der Landesregierung wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Das Wirtschaftsministerium hat Auslegungshilfen zur Schließung von Einrichtungen und Ladengeschäften veröffentlicht. Die aktuelle Verordnung, die Auslegungshilfen und die Liste der Landesregierung finden Sie unter:

wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/wirtschaftsministerium-veroeffentlicht-auslegungshilfe-zu-ladenschliessungen-auf-grund-der-corona-vero/

Vorschlag für die Entlastung des Grenzverkehrs bei Waldshut:

Die Situation an den deutsch-schweizerischen Grenzen ist momentan besonders schwierig. Um hier für eine Entlastung zu sorgen, habe ich den Vorschlag eingebracht, den Lastwagenverkehr frühzeitig umzuleiten.
Zwar konnte die Situation durch zusätzliche Verstärkung durch die Landespolizei verbessert werden, das Grundproblem des „Nadelöhrs Waldshut" ist dadurch aber nicht gelöst.
Wir versuchen nun, den Lastwagen-Verkehr bereits am Autobahnkreuz Bad Dürrheim abzufangen. Denkbar wäre, einen Vorstauraum auf der Autobahn A 81 vor dem Grenzübergang Thayngen einzurichten. Dies hätte den Vorteil, dass die Lastwagen nicht zwingend über das Wutachtal an die Gemeinschaftszollanlage in Waldshut fahren müssten. Auch das würde den Druck auf den Übergang in Waldshut stark reduzieren und den Verkehr beschleunigen.

Ich bin dazu mit dem Bundesverkehrsministerium in Kontakt mit dem Ziel, dass die übergeordneten LKW-Verkehre, die jetzt noch zu einem Teil über das Wutachtal in den Stau in Waldshut hineinfahren, auf einer ausschließlichen LKW-Spur über Thayngen geführt werden. Dazu stehe auch im Austausch mit der Bundespolizei, den Landratsämtern und den regionalen Spediteuren.

Aktueller Sachstand grenzüberschreitender Bahnverkehr:

Der Zugverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz wird teilweise wieder aufgenommen.

Verkehre Thurbo und SBB AG (Schweiz):

- Waldshut – Koblenz: Seit Samstag ca. 12 Uhr fahren die S-Bahn-Züge wieder ab/bis Waldshut.
- Kreuzlingen – Konstanz: Seit Samstag 12.12 Uhr verkehren die Züge wieder ab/bis Konstanz.
- Schaffhausen – Jestetten: Die S9 Schaffhausen – Uster verkehrt regulär mindestens stündlich und hält seit 20.3. um 10.40 Uhr wieder in Jestetten und Lottstetten.

Die S-Bahnen, die sonst stündlich außerhalb der Hauptverkehrszeit nur zwischen Schaffhausen und Jestetten verkehren, bleiben eingestellt (Ausdünnung).

Verkehre SBB Deutschland GmbH:

- S Schaffhausen – Erzingen: S-Bahnen mit Halt auf allen Stationen verkehren wieder normal.

Ab 23.3. gilt ein Sonderfahrplan, siehe:

sbb-deutschland.de/s-bahn-schaffhausen/news/coronavirus-informationen-und-verhaltenstipps/

Verkehr DB (Angaben ohne Gewähr):

- IRE Basel-Singen/-Ulm: Diese Züge halten nicht in Schaffhausen (Non-Stop Erzingen - Singen).
- RB Schaffhausen-Singen: Fallen nach derzeitiger Kenntnis weiter aus. Scheinbar ohne Ersatz für Gottmadingen und Bietingen (Laut bahn.de komplizierter Umweg per Bus).

Ich werde Sie gerne über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten. Gerne nehme ich dabei auch konkrete Nachfragen auf.

Ich hoffe, diese Informationen sind hilfreich für Sie.
Gerne können Sie auch andere Personen auf diesen Newsletter hinweisen. Anmeldung hier ...

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich alles Gute in dieser bewegenden Zeit.
Bleiben Sie gesund und passen Sie auf sich auf!

Herzliche Grüße,

Ihr

Felix Schreiner
Mitglied des Deutschen Bundestages
für den Hochrhein und den Hochschwarzwald

Für Unternehmen in Baden-Württemberg
Corona-Hotline
0800 40 200 88 (gebührenfrei)
Wir sind für Sie da!
Von 9 bis 18 Uhr, Montag bis Freitag.
©redpixel- stock.adobe.com
WM.Baden-Württemberg.de

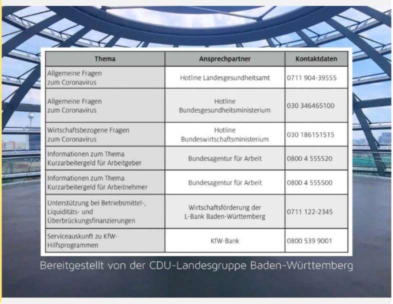

Thema	Ansprechpartner	Kontaktdaten
Allgemeine Fragen zum Coronavirus	Hotline Landesgesundheitsamt	0711 904-39555
Allgemeine Fragen zum Coronavirus	Hotline Bundesgesundheitsministerium	030 346465100
Wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus	Hotline Bundeswirtschaftsministerium	030 186151515
Informationen zum Thema Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber	Bundesagentur für Arbeit	0800 4 555520
Informationen zum Thema Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer	Bundesagentur für Arbeit	0800 4 555500
Unterstützung bei Betriebsmittel-, Liquiditäts- und Überbrückungsfinanzierungen	Wirtschaftsförderung der L-Bank Baden-Württemberg	0711 122-2345
Serviceauskunft zu KfW-Hilfsprogrammen	KfW-Bank	0800 539 9001

Bereitgestellt von der CDU-Landesgruppe Baden-Württemberg

FS Berliner Report

Felix Schreiner, MdB
Hauptstr. 18, 79761 Waldshut-Tiengen
Telefon 07741/8354490
Telefax 07741/8354495
post@felix-schreiner.de

Newsletter weiterempfehlen

Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.